

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/070546	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 30.07.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 28.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. B61L3/12 B61L15/00 B61L23/08 B61L23/22 B61L27/00 B61L1/14

Anmelder  
SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Plützer, Stefan  Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-9</u> Nein: Ansprüche
---------	---

Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-9</u>
-------------------------	---

Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-9</u> Nein: Ansprüche:
---------------------------	---

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1. Es wird auf die folgenden, im Internationalen Recherchenbericht zitierten Dokumente *D1* und *D2* verwiesen:

*D1*: DE 29 02 238 A1 (STANDARD ELEKTRIK LORENZ AG) 31. Juli 1980 (1980-07-31)

*D2*: EP 2 143 614 A1 (SIEMENS SCHWEIZ AG [CH]) 13. Januar 2010 (2010-01-13)

2. Die vorliegenden Anmeldung genügt nicht den Erfordernissen des Artikels 33 (1) PCT, da der Gegenstand des unabhängigen Vorrichtung - Anspruchs 1 aus folgenden Gründen *nicht erfinderisch* im Sinne des Artikels 33 (3) PCT ist:

- 2.1 Das Dokument *D1* wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Dieses Dokument offenbart, insbesondere in Figur 1 und den zugehörigen Teile der Beschreibung, ein

Freimeldesystem (Seite 4, letzter Absatz) für einen Fahrstreckenabschnitt (GA1,GA2,GA3), umfassend:

eine Mehrzahl von Überwachungsgeräten (E1,E2), wobei

jeweils ein Überwachungsgerät (E1,E2) an einem Übergang von aufeinanderfolgenden Fahrstreckenabschnitten (GA1,GA2,GA3) positioniert ist;

ein erster Datenpunkt (S1),

welcher an einem ersten Ende eines Fahrzeugs (Z) angebracht ist; und

ein zweiter Datenpunkt (S2),

welcher an einem dem ersten Ende gegenüberliegenden zweiten Ende des Fahrzeugs (Z) angebracht ist;

wobei

jeder Datenpunkt (S1,S2) eine eindeutige Datenpunktinformation umfasst (der die Seiten 6 und 7 verbindende Absatz; und erster vollständiger Absatz Seite 7);

wobei

die Überwachungsgeräte (E1,E2) derart konfiguriert sind, die Datenpunktinformation eines Datenpunktes (S1,S2) dann einzulesen und an eine vom Fahrzeug entfernte Freimeldeeinrichtung (ST) zu senden, wenn der betreffende Datenpunkt (S1,S2) des Fahrzeugs (Z) dieses Überwachungsgerät (E1,E2) passiert (der die Seiten 6 und 7 verbindende Absatz); und

die Freimeldeeinrichtung (ST) derart konfiguriert ist, den bezüglich des Überwachungsgeräts (E1) in Fahrtrichtung zurückliegenden Fahrstreckenabschnitt frei zu melden, wenn die Freimeldeeinrichtung (ST) vom ersten Datenpunkt (S1) und vom zweiten Datenpunkt (S2) die Datenpunktinformation dieses Datenpunktes (S1,S2) empfängt.

- 2.2** Hiervon unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung dadurch, dass
- die Datenpunkte die Fahrstreckenabschnitte begrenzen, und
  - die Überwachungsgeräte an zwei gegenüberliegenden Enden des Fahrzeugs angebracht sind.
- 2.3** Daher ist der Gegenstand des Anspruchs 1 *neu* im Sinne des Artikels 33 (2) PCT.
- 2.4** Der technische Effekt der unterscheidenden Merkmale besteht darin, dass
- eine alternative Anordnung von Datenpunkten und Überwachungsgeräten angegeben wird.
- 2.5** Das zu lösende technische Problem kann folglich darin gesehen werden,

eine alternative Anordnung der Komponenten des bekannten Freimeldesystems anzugeben.

**2.6** Die durch den Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung ist jedoch *nicht erfinderisch* im Sinne des Artikels 33 (3) PCT, da

es für den Fachmann offensichtlich ist, dass die aus Dokument *D1* bekannte Positionierung der Datenpunkte und Überwachungsgeräte ohne weiters gegeneinander ausgetauscht werden kann, ohne die Wirksamkeit des bekannten Freimeldesystems zu beeinflussen. Er wird daher diese Änderung, ohne erfinderisch tätig zu werden, einführen, um das Problem zu lösen.

**3.** Auch der Gegenstand des unabhängigen Verfahrens - Anspruchs 9 ist *nicht erfinderisch* im Sinne des Artikels 33 (3) PCT, da sich die Verfahrensschritte unmittelbar und ausschließlich auf die strukturellen Merkmale des Anspruchs 1 beziehen.

**4.** Jeder der abhängigen Patentansprüche 2 - 8, welche auf den unabhängigen Anspruch 1 rückbezogen sind, enthält keine zusätzlichen Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines jeden Anspruchs, auf den er rückbezogen ist, die die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:

Ansprüche 2 - 4:

In Dokument *D1* ist die Freimeldeeinrichtung ein Stellwerk (ST), der Fahrstreckenabschnitt ein Gleisabschnitt (GA1,GA2,GA3) und das Fahrzeug ein Schienenfahrzeug (Z). Zudem erfolgt in Dokument *D1* die Übertragung vom Datenpunkt (S1,S2) zum Überwachungsgerät (E1,E2) kabellos, wozu zwangsläufig eine Antenne erforderlich ist.

Die Ansprüche 5 - 8 beziehen sich auf kleinere, dem Fachmann allgemein bekannte Modifikationen, die er deshalb ohne erfinderisches Zutun einführen wird, wenn es die Umstände zweckdienlich erscheinen lassen, zumal die damit erzielten technischen Effekte ohne weiters im voraus absehbar sind.

5. Auch bezüglich der Offenbarung des Dokuments *D2* (Figuren 1, 2 und 5; Absätze [0010] - [0012] und [0016] - [0020]) sind die Ansprüche 1 - 9 *nicht erfinderisch* im Sinne des Artikels 33 (3) PCT.

\* \* \*